

Der Vorschlag des Bundesrates : aus der Botschaft an die eidgenössischen Räte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **43 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist selbstverständlich, dass die neuen Renten erheblich grössere finanzielle Aufwendungen erfordern. Auf den 1. Januar 1973 werden deshalb die Prämien eine Erhöhung erfahren. Bei der heutigen Regelung war die Prämie 6,2 Prozent vom Erwerbseinkommen. Für die Periode 1973 bis 77 sind nun 8,4 Prozent Prämie vorgesehen. Ab 1978 bis 82 sollen die Prämien auf 9 Prozent erhöht werden, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte übernehmen. Wiederum sollen die Beiträge auf allen Arbeitseinkommen, ohne obere Begrenzung, erhoben werden. Diese Zahlen zeigen, dass die heutige Generation und die künftigen Generationen kräftig zur Finanzierung herangezogen werden. Mit der Aussicht auf ein sorgenfreies Leben für ihre alten Angehörigen und Mitmenschen sowie für ihr eigenes gesichertes Alter dürfte auch bei der jungen Generation der Gedanke der Solidarität Verständnis finden.

Schlussbetrachtung

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag ist ein guter Weg gezeichnet, eine grosse Hoffnung der Alten scheint Wirklichkeit zu werden. Im Frühjahr und Sommer werden die eidgenössischen Räte die wichtige Vorlage durchberaten und ihr voraussichtlich mit überwältigendem Mehr zustimmen. Angesichts der grosszügigen Lösung kann erwartet werden, dass die drei Initiativen zurückgezogen werden. Möglicherweise muss sich im Herbst das ganze Schweizervolk zum neuen AHV-Gesetz in einer Volksabstimmung aussprechen, womit auf Januar 1973 grünes Licht für die neuen Renten gegeben wäre.

Sollten die Initiativen nicht zurückgezogen werden, dann müsste eine Kette von Volksabstimmungen stattfinden, was für das ganze Sozialwerk eine unliebsame Verzögerung bringen würde. *Hugo Meyer*

Der Vorschlag des Bundesrates

Die Botschaft des Bundesrates vom Dezember 1971 legt den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung vor, der den Aufbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge neu umschreibt. In eingehender Formulierung verankert der neue Artikel die Konzeption der drei Säulen, die seit der sechsten Revision der AHV im Jahre 1964 die Marschrichtung der schweizerischen Altersvorsorge grundsätzlich bestimmt. Unter dieser Zielsetzung soll die eidgenössische AHV/IV als erste Säule derart verstärkt werden, dass sie den Existenzbedarf angemessen deckt. Der beruflichen Vorsorge als zweite Säule, gebildet durch Vorsorgeeinrichtungen der Betriebe, Verwaltungen und Verbände, kommt die Aufgabe zu, zusammen mit der eidgenössischen AHV den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer obligatorisch zu erklären und sie den Selbständigerwerbenden zu gleichwertigen Bedingungen zugänglich zu machen. Schliesslich ist in Aussicht genommen, die Selbstvorsorge als dritte Säule durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik zu verstärken.

Zugleich setzt sich der Bericht des Bundesrates mit der Initiative der Partei der Arbeit auseinander, die eine Volkspension anvisiert. Der neue Verfassungsartikel stellt einen Gegenentwurf zu diesem Volksbegehren dar, das ein Verschwinden oder die Verstaatlichung der Mehrzahl der bestehenden Pensionskassen zur Folge hätte und derart grosse finanzielle Mittel erfor-

dern würde, dass die öffentliche Hand und die Wirtschaft in Schwierigkeiten gerieten, andere dringliche Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 34quater als Gegenentwurf

Der Gegenentwurf des Bundesrates stützt sich in erster Linie auf die Schlussfolgerungen, welche die Expertenkommission für die Förderung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Jahre 1969 gezogen hatte. Er trägt ferner in weitem Masse der Initiative des überparteilichen Komitees sowie jener der Sozialdemokratischen Partei und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Rechnung. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens war positiv, obwohl in manchen Einzelpunkten unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Die grundsätzliche Zustimmung ermöglichte es dem Bundesrat, einen Gegenentwurf vorzuschlagen, der im wesentlichen dem Vorentwurf des Eidgenössischen Departements des Innern entspricht. Der neue Artikel 34quater hat den folgenden, für einen Verfassungstext etwas umfangreichen Wortlaut:

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese

gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

- a) durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge;
- b) durch einen Beitrag des Bundes und der Kantone von höchstens der Hälfte der Ausgaben; der Anteil des Bundes ist vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis Absatz 9 zu decken.

³ Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

- a) Er verpflichtet die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer zu übernehmen.
- b) Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen; er kann diese Einrichtungen verpflichten, sich für die Lösung besonderer Aufgaben einer gesamtschweizerischen Einrichtung anzuschliessen.
- c) Er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern; er kann nötigenfalls eine eidgenössische Kasse errichten.
- d) Er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer sich bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern können. Die Versicherung kann für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.

⁴ Der Bund sorgt dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

⁵ Die Kantone können verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.

⁶ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

⁷ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der eidgenössischen Versicherung heranziehen.

Die Renten der AHV/IV sollen — als erste Säule — den Existenzbedarf der Betagten, Invaliden und Hinterlassenen angemessen decken. Die Botschaft präzisiert, dass darunter nicht das blosse biologische Existenzminimum zu verstehen ist, unter dessen Grenze ein Mensch an Leben und Gesundheit bedroht wäre, sondern ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender höherer Betrag, der erforderlich ist, um einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Diese Renten sollen mindestens der Preisentwicklung angepasst werden. Sie auch regelmässig der Entwicklung der Löhne folgen zu lassen, wäre verfassungsmässig möglich, würde aber schwere finanzielle Probleme stellen. Eine Uebergangsbestimmung sieht die Fortführung der Ergänzungsleistungen bis zum Zeitpunkt vor, da die AHV/IV-Renten eine solche Höhe aufweisen, dass sie den Existenzbedarf angemessen decken.

Die finanzielle Deckung wird wie bisher durch die Beiträge der Versicherten, gleichmässig zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgeteilt, sowie des Bundes und der Kantone sichergestellt. Die sozialdemokratische Initiative hätte den Arbeitgeber mit zwei Dritteln belasten wollen. Der Bundesrat findet indessen die hälftige Aufteilung billig; eine für Arbeitnehmer günstigere Lösung käme nach seiner Auffassung eher bei der zweiten Säule in Betracht. Die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser sollen fortan nicht nur zur Finanzierung der AHV, sondern auch der Invalidenversicherung verwendet werden können (Aenderung von Artikel 32bis Absatz 9 der Bundesverfassung). Der Gegenentwurf sieht auch vor, den synthetischen Tabak der gleichen Besteuerung zu unterwerfen wie heute den natürlichen Tabak, sobald er auf dem Markte erscheint (Aenderung von Artikel 41bis Absatz 1 Buchstabe c).

Obligatorium für berufliche Vorsorge

Der beruflichen Vorsorge kommt, zusammen mit der eidgenössischen Versicherung, die Aufgabe zu, es den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zu ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen. Zu diesem Zweck soll der Bund die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge, beispielsweise einer Pensionskasse, im nötigen Umfang zu versichern. Die Arbeitgeber sollen mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer übernehmen. Die dem Obligatorium unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sollen Mindestanforderungen genügen, die in einem Rahmengesetz festzulegen sind. Diese in der Botschaft aufgezählten Anforderungen beziehen sich insbesondere auf die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufnahmebedingungen, den Beitragsatz, die Höhe des den Versicherten zu gewährenden Schutzes, die Sicherstellung der Kaufkraft der Leistungen, die Erhaltung der Vorsorge bei Stellenwechsel (Freizügigkeit) und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie die Finanzierung (Finanzierungssystem, finanzielles Gleichgewicht, Anlage der Fonds).

Eine Uebergangsbestimmung des Gegenentwurfs enthält mehrere Regeln zugunsten der Versicherten, die zur Uebergangsgeneration gehören. In dieser umstrit-

tenen Frage kommt der Entwurf zur Lösung, dass der gesetzliche Mindestschutz nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden soll. Je höher das Einkommen, desto länger wird die Uebergangszeit bemessen sein. Diese flexible Lösung scheint dem Bundesrat den Interessen der zur Eintrittsgeneration gehörenden Arbeitnehmer und des jüngeren Personals, das allenfalls zu Solidaritätsbeiträgen herangezogen wird, am besten zu entsprechen. Das Gesetz wird die vor Ablauf der Uebergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen festlegen.

Schliesslich soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei den Steuern Massnahmen zugunsten der beruflichen Vorsorge zu ergreifen.

Gleichgewicht der Säulen

Da das Dreisäulensystem nur sinnvoll ist, wenn die berufliche Vorsorge auf lange Sicht lebensfähig bleibt, suchte die Eidgenössische AHV-Kommission nach einer Formel, die ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen der ersten und der zweiten Säule gewährleisten soll. Im ersten Entwurf für den neuen Verfassungsartikel war daher ein angemessenes Gleichgewicht gefordert worden. Den verschiedenen gelagerten Einwänden Rechnung tragend, die gegen diese Formulierung im Vernehmlassungsverfahren erhoben worden waren, auferlegt der nun vorliegende Entwurf dem Bund die weniger imperativ klingende Pflicht, dafür zu sorgen, dass sowohl AHV/IV (eidgenössische Versicherung) als auch die berufliche Vorsorge sich auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können. Dieser neue Absatz zwingt immerhin den Gesetzgeber, bei jeder neuen Revision der staatlichen AHV, das parallele Bestehen der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen. Erst in unbestimmten Umrissen äussert sich die Botschaft des Bundesrates zur Förderung der Selbstvorsorge als dritte Säule. Es wird festgestellt, dass es nicht darum gehe, ein Steuerprivileg für die grossen Einkommen zu schaffen, sondern vielmehr an die zahlreichen Selbständigerwerbenden zu denken, deren sozialer Stand mit dem Arbeitnehmer vergleichbar ist, die dem Obligatorium unterstehen. Diese Selbständigerwerbenden sollen steuerlich nicht ungünstiger behandelt werden als Arbeitnehmer, deren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Steuervorteile geniessen. Darüber hinaus soll aber ebenso das private Sparen des Arbeitnehmers, auch in der Form der Tilgung von Hypothekarschulden berücksichtigt werden. Die Kompetenz des Bundes wird hier indessen durch die Rücksicht auf die kantonale Steuerhoheit ausdrücklich begrenzt.

Hilfe an Invalide und Hinterlassene

Durch die im Gegenentwurf vorgesehene Förderung der Eingliederung Invalider und die Unterstützung der Bestrebungen für Betagte, Invalide und Hinterlassene wird es möglich sein, die Lücken zu schliessen, die ein notgedrungen schematisches gesetzliches System allenfalls noch offenliesse. Diese Massnahmen können sich in der Form von Subventionen auf verschiedene Gebiete erstrecken: auf die Pflege und Betreuung, auf den Betrieb von Heimen für Betagte, Invalide und Hilflöse sowie auf die Ausbildung von Fachpersonal.

Personalfürsorge für jedermann

Mitte Dezember 1966 trafen sich zahlreiche Gemeindevertreter und Vertreter von Institutionen mit öffentlichen Aufgaben in Olten zur Gründungsversammlung der Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Bereits zu Beginn des Jahres 1967 konnten die ersten Funktionäre versichert und zahlreiche Gemeinden und Institutionen als Kassenmitglieder aufgenommen werden. Seither nahm die Zahl der Neueintritte ständig zu, was beweist, dass die Gründung der Pensionskasse einem tatsächlichen Bedürfnis entsprach. Zahlreiche Gemeinden und Institutionen, die bereits über eine eigene Personalvorsorgekasse verfügten, haben diese aufgelöst und sind der Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes beigetreten, wo sie nun ebenfalls vom Gesetz der grossen Zahl profitieren können.

Welches sind die Eintritts- und Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse?

Versichertenkreis

Gemäss Reglement können nebst den haupt- und nebenamtlichen Funktionären politischer, Schul- und Kirchgemeinden auch jene von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben (also auch Privatschulen und Heime) versichert werden.

Eintrittsbedingungen

Funktionäre, die das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können grundsätzlich ohne ein Eintrittsgeld in die Pensionskasse aufgenommen werden. Die fehlenden Versicherungsjahre werden mit den späteren Rentenleistungen verrechnet. Diese als ausgesprochen sozial und fortschrittlich zu bezeichnenden Aufnahmebedingungen haben sich sehr bewährt, denn sie ermöglichen manchem langjährigen Funktionär, doch noch einer Pensionskasse beizutreten, die ihn vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod schützt.

Selbstverständlich kann jedermann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Kapitals zusätzliche Versicherungsjahre einkaufen.

Beiträge

Die Mitglieder sind bei der Festsetzung der versicherten Besoldung grundsätzlich frei. Auf dem versicherten Gehalt sind 13 Prozent Pensionskassenbeiträge zu entrichten, die laut Reglement mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber aufzubringen sind. Es wird in keinem Fall ein Koordinationsabzug gemacht.